

Stellungnahme des Handels **zum Entwurf eines nationalen EUDR-Durchführungsgesetzes**

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) übermittelte am 14. Juli 2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Änderung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes.

Grundsätzliches:

Kritisch sehen wir hier die kurze Fristsetzung von weniger als zwei Wochen, die für einen gründlichen Abstimmungsprozess im Mitgliederkreis deutlich zu kurz gewählt ist.

Erfüllungsaufwand:

Das mit dem Gesetzentwurf kaum zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht, kann formal richtig sein. Im Hinblick auf die Erfordernisse der EUDR muss jedoch sowohl von einem hohen zusätzlichen Erfüllungsaufwand als auch von zusätzlichen/höheren Bürokratiekosten für Unternehmen, zu den auch die nachgelagerten Marktteilnehmer zählen, ausgegangen werden. Auch eine „reduzierte“ Händlerrolle bedeutet praktisch: Stammdaten-Management, Dokumentationsfähigkeit, Reaktion auf behördliche Anfragen, „Begründete Bedenken“-Prozesse, interne Schulung und ggf. Nachweisfähigkeit gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) oder beliebigen Stelle. Diese Aufwände tauchen in der Gesetzesvorlage nicht ausreichend berücksichtigt auf.

Generell:

Mit Blick auf „relevante Rohstoffe“ oder ein „relevantes Erzeugnis“ (siehe auch Artikel 1 § 6 Absatz 1 Nr. 1 u. 2) gehen wir davon aus, dass es hier um die betreffende Charge bzw. Lieferung geht. Dies sollte übergreifend klargestellt werden.

Zu den Details:

Zu Artikel 1 § 4:

Hier soll die BLE ermächtigt werden, einer juristischen Person des Privatrechts im Wege der Beleihung die Befugnis zu übertragen, im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts eine der Bundesanstalt nach § 3 Absatz 2 obliegende Aufgabe ganz oder teilweise wahrzunehmen. Hierzu kann sie Gebühren erheben und Auslagen geltend machen.

Hier stellen sich die Fragen, welche Personen konkret beliehen werden sollen und warum die Behörde hoheitliche Aufgaben auf Personen des Privatrechts übertragen will? Nach unserer Überzeugung sollten hoheitliche Aufgaben ausschließlich vonseiten der Behörden erfüllt werden.

Sollte an der Möglichkeit einer Beleihung festgehalten werden, müssten jedenfalls strenge Anforderungen an Unabhängigkeit, Vertraulichkeit, Datenschutz, Ausschluss von Interessenkonflikten, fachliche Qualifikation und Transparenz der Gebührenstruktur gesetzlich verankert werden. Eine Beleihung von Unternehmen oder Einrichtungen mit tatsächlicher oder potenzieller Wettbewerbsnähe sollte ausgeschlossen sein.

Zu Artikel 1 § 5:

Hinsichtlich der „jährlichen Kontrollen“ sollte sichergestellt sein, dass nicht die gleiche Menge mehrmals geprüft wird. So sind Mehrfachprüfungen leider auch bei lebensmittelrechtlichen Kontrollen immer wieder festzustellen. So würde eine relevante Charge des Rohstoffs Kakao mit seiner Menge bereits beim Import erfasst und über die Verarbeitung zu einem relevanten Schokoladenartikel und dem ggf. mehrmaligen Handel danach, mehrfach gezählt werden, obwohl sich die Menge der ursprünglich importierten Charge Kakao seit dem Import nicht erhöht hat.

Zu Artikel 1 § 6 Absatz 1:

Zu Nr. 1: Maßnahmen, wie vorübergehende Bereitstellungsverbote oder Sicherstellungen, müssen strikt verhältnismäßig, konkret chargen- bzw. lieferungsbezogen und auf das mildeste geeignete Mittel beschränkt sein. Pauschale oder zu weit gefasste Sperrungen können im Handel faktisch zu Warenvernichtung, erheblichen Logistikstörungen und unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schäden führen. Insbesondere bei verderblicher Ware sollten kurze, verbindliche Fristen zur „Entsperrung“ verankert werden.

Zu Artikel 1 § 7 Absatz 1

Zu Nr. 2: Was die „Gefahren für die öffentliche Sicherheit“ anbelangt, können wir uns nur schwer Fallbeispiele vorstellen, wo diese auftreten könnten. Entsprechend erscheint uns auch Nr. 2 b) etwas „übermotiviert“ und den möglichen Verstößen gegenüber evtl. etwas unangemessen.

Zu Nr. 3: Die Ausführungen sind nach unserer Einschätzung zu weitgehend bezüglich des Schutzes der Daten und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen. Die an die Überwachungsbehörden übermittelten Rohstoff- und Geodaten können als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eingestuft werden und würden dann einem Offenlegungsverbot gegenüber Anträgen Dritter z.B. nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) unterliegen.

Zu Artikel 1 § 8

Zu Absatz 5: Hier wird von „einer sonstigen sachkundigen Einrichtung oder Person zur Untersuchung“ gesprochen. Die Probe sollte unserer Einschätzung nach nur durch akkreditierte Labore/Stellen untersucht werden dürfen. Wer stellt ansonsten sicher, dass die Personen oder Einrichtungen sachkundig sind?

Zu Artikel 1 § 11 Absatz 1:

Hier möchten wir deutlich hinterfragen, ob es verhältnismäßig ist, im Falle einer Aufhebung oder Nichtanwendung tatsächlich noch nach innerstaatlichem Recht nach den zum Zeitpunkt der Tat geltenden Bestimmungen (quasi rückwirkend) zu ahnden. Bei späteren Änderungen, Aufhebungen oder Nichtanwendungen unionsrechtlicher Vorgaben sollte der Vertrauensschutz der Unternehmen stärker berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere in einem dynamischen Rechtsrahmen, in dem Unternehmen ihre Prozesse fortlaufend anhand neuer FAQs, Leitlinien und Rechtsakte anpassen müssen.

Zu Artikel 1 § 13:

Zu Absätzen 1 und 2: Hier wird den jeweiligen Bußgeldtatbeständen vorangestellt, dass sie vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt sein müssen, damit es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt. Diese Einschränkung ist sinnvoll und kann unsererseits nur begrüßt werden.

Bei der Ausgestaltung und Anwendung der Sanktionen muss klar zwischen materiellen Verstößen gegen die Produktkonformität und rein formalen oder organisatorischen Pflichtverletzungen in der nachgelagerten Lieferkette differenziert werden. Für Händler sollten Sanktionen nur bei zurechenbarem, vorwerfbarem Verhalten greifen, nicht bei Upstream-seitigen Fehlern außerhalb der eigenen Kontrollsphäre und ohne konkrete Kenntnis.

Zu Absatz 2: Die Verhältnismäßigkeit der Bußgeldtatbestände erscheint uns bezogen auf die Pflichten eines nachgelagerten Marktteilnehmers/Händler nicht gegeben. So können Bußgelder in empfindlicher Höhe verhängt werden, wenn z.B. eine Nicht-KMU-Einheit keine Registrierung in Traces vornimmt oder Referenznummern nicht gesammelt werden. Vor dem Hintergrund der überschaubaren negativen Konsequenzen dieser Versäumnisse sind Bußgelder grundsätzlich in Frage zu stellen.

Zu Absatz 2 Nr. 4: Hier wird eine unterlassene Unterrichtung im Falle von begründeten Bedenken mit Bußgeldern belegt. Wir stellen uns in diesem Zusammenhang die dringende Frage, wann genau diese Information und v.a. auch ein Stoppen des Warenflusses erfolgen muss. Bei einfachem Verdacht oder dann, wenn die (interne) Überprüfung zu dem Schluss gekommen ist, dass die geäußerten Bedenken tatsächlich begründet und gerechtfertigt sind? Ersteres könnte potenziell zu Einschränkungen in der Warenverfügbarkeit führen, gerade auch, wenn begründete Bedenken durch private Akteure direkt an Unternehmen gemeldet werden können.

Zur Begründung:

Dort heißt es unter A II Satz 2, dass in Artikel 1 keine Regelungen getroffen werden, die über die Verpflichtungen aus dem zugrundeliegenden EU-Rechtsakt hinausgehen, was sehr zu begrüßen ist. Jedoch erfordert auch das Sammeln, Zuordnen und fünfjährige Aufbewahren von Referenznummern Aufwände. Der Erfüllungsaufwand für den nachgelagerten Handel muss vom Gesetzgeber realistisch beziffert werden.

Unter A VII Nr. 4.2 ist der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beschrieben. Dort heißt es im drittletzten Absatz, dass die in Deutschland betroffenen nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands nicht berücksichtigt werden, was wir nicht nachvollziehen können.

Begrüßenswert sind aber die nachfolgenden Ausführungen, dass die nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler zwar ebenfalls grundsätzlich als Normadressaten gelten, jedoch die EU-Vorgaben im Bereich der nachgelagerten EU-Lieferkette derart vereinfacht wurden, dass die Sorgfaltspflicht und die Verantwortung der Produktkonformität ausschließlich beim Marktteilnehmer liegen, der erstmals ein relevantes Erzeugnis in Verkehr bringt.

Weiter heißt es, sofern es sich um keine KMU handelt, beschränken sich die Pflichten der nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler, die über Pflichten der ordnungsgemäßen Geschäftsführung hinausgehen, stattdessen im Wesentlichen auf eine einmalige Registrierung im EU-Informationssystem sowie in den Fällen, in denen sie in der Lieferkette unmittelbar nach dem Marktteilnehmer stehen, auf der passiven Annahme und fünfjährigen Aufbewahrung von Referenz- oder Identifikationsnummern, dessen Sinn und Zweck wir weiter hinterfragen.

Auch sehen wir den Erfüllungsaufwand im Rahmen des vorliegenden Durchführungsgesetzes für Unternehmen der nachgelagerten Lieferkette als nicht vernachlässigbar an. Dieser hätte entsprechend gesondert ermittelt werden sollen.